

BRANDSCHUTZORDNUNG

Erstellt nach DIN 14096

Gültig für

FMO Flughafen

Münster/Osnabrück GmbH

Airportallee 1

48268 Greven

NOTRUF: 112

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------|---|----|
| I. | Vorwort..... | 3 |
| II. | Merkblatt / Teil A..... | 4 |
| III. | Teil B..... | 5 |
| | A. Geltungsbereich..... | 5 |
| | B. Bekanntgabe der Brandschutzordnung..... | 5 |
| | C. Unterweisung der Mitarbeiter..... | 5 |
| | D. Brandverhütung; vorbeugende Brandschutzmassnahmen..... | 5 |
| | E. Schweissarbeiten..... | 6 |
| | F. Rauchverbot..... | 7 |
| | G. Brand- und Rauchausbreitung..... | 7 |
| | H. Flucht- und Rettungswege..... | 7 |
| | I. Melde- und Löscheinrichtungen..... | 8 |
| | J. Verhalten im Brandfall..... | 8 |
| | K. Brandmeldung..... | 10 |
| | L. Gefahrensignale und Anweisungen..... | 10 |
| | M. In Sicherheit bringen..... | 10 |
| | N. Löschversuche unternehmen..... | 11 |
| | O. Schlussbemerkung..... | 11 |
| IV. | Teil C..... | 12 |
| | A. Brandverhütung..... | 12 |
| | B. Sicherheitsmaßnahmen für Personen..... | 12 |
| | C. Vorbereitung für den Einsatz der Werkfeuerwehr..... | 12 |
| | D. Überwachung des Brandschutzes..... | 13 |
| | E. Aufgaben des Brandschutzbeauftragten..... | 13 |
| | F. Verantwortlichkeiten der Center-Leiter..... | 13 |

I. VORWORT

Die Sorge um die Sicherheit der beschäftigten Menschen, die Notwendigkeit der Erhaltung des Betriebs und der Arbeitsplätze, aber auch die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit und vor allem den Fluggästen und Kunden gebieten, dem betrieblichen Brandschutz die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere gilt es, Brandgefahren rechtzeitig zu erkennen und Brände zu verhindern, um Leben, Gesundheit und Eigentum aller zu erhalten.

Jeder ist verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Informieren Sie sich über die Brandgefahr an ihrem Arbeitsplatz und der Umgebung sowie Maßnahmen, die bei Gefahr zu treffen sind.

- BRÄNDE SIND GRUNDSÄTZLICH VERMEIDBAR -

Die Brandschutzordnung (BrandschutzO) soll dazu beitragen, allen Beschäftigten und Ansässigen am Flughafen Münster Osnabrück die notwendigen Verhaltensregeln im Brandfall aufzuzeigen, um sie in der Praxis richtig anwenden zu können.

Der Aufbau der BrandschutzO ist an DIN 14096 Teil 1 und 2 angelehnt und auf die Bedürfnisse des Flughafens zugeschnitten. Im Merkblatt Teil A nach DIN 14096 Teil 1 sind die allgemeinen Verhaltensregeln im Brand- und Gefahrfall dargestellt. Zudem sind auf den Flucht- und Rettungswegeplänen in den Gebäuden zusätzliche Informationen zum Verhalten im Brand- und Gefahrenfall angegeben.

Die Ausformulierung der BrandschutzO entspricht DIN 14096 Teil 2 (Teil B) für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben und beschreibt spezielle Handlungsanweisungen und Alarmierungsschritte.

Die BrandschutzO für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben nach DIN 14096 Teil C ist in dieser BrandschutzO nicht abschließend wiedergegeben. Weitere Aufgaben sind in den speziellen Regelwerken wie Gefahrenabwehrplan, Notfallplan, Alarm- und Ausrückeordnung der Werkfeuerwehr festgelegt.

II. MERKBLATT / TEIL A



Brandschutzordnung

Fire Safety regulations

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren & Brand melden

Werkfeuerwehr/ Rettungsdienst

- WO** geschah es?
- WAS** geschah?
- WIE** viele Verletzte?
- WELCHE** Verletzungen?
- WARTEN** auf Rückfragen!



In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen und Hilflöse mitnehmen.
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Auf Anweisungen achten



Löschversuch starten

Mit den vorhandenen Löschgeräten den Brand bekämpfen



Weitere Maßnahmen

- Einweisung der Werkfeuerwehr/ des Rettungsdienstes
- Nächstgelegenen Sammelplatz aufsuchen
- Vollständigkeit der Gruppe feststellen



Procedure in the event of fire

Remain calm & report fire

On-site fire department/ ambulance

- WHERE** did the outbreak occur?
- WHAT** happened?
- HOW** many casualties?
- WHAT** kind of injuries?
- WAIT** for any queries!

Get to safety

- Warn endangered persons and take helpless individuals with you.
- Close doors
- Follow signposted escape routes
- Do not use lift
- Pay attention to instructions

Try to extinguish fire

Use extinguishers provided to combat the flames

Further actions

- Briefing on the fire department/ ambulance
- Go to nearest assembly point
- Ensure nobody is missing

Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!
Saving lives comes before fighting fires!

III. TEIL B

A. GELTUNGSBEREICH

Diese BrandschutzO gilt für alle Bereiche (Gebäude und Anlagen) auf dem Gelände der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH.

Die BrandschutzO ist auf dem Flughafengelände und in den Anlagen der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH von allen Mitarbeitern, ansässigen Unternehmen, Behörden und Organisationen zu beachten und einzuhalten. Die BrandschutzO ist Bestandteil der Flughafenbenutzungsordnung.

B. BEKANNTGABE DER BRANDSCHUTZORDNUNG

Im Rahmen der Überarbeitung der BrandschutzO erhielten alle Organisationseinheiten die erforderliche Anzahl an Exemplaren. Im Bedarfsfall können weitere Exemplare bei der Werkfeuerwehr angefordert werden. Die jeweils aktuelle Fassung der BrandschutzO ist im Intranet der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH hinterlegt.

Alle ansässigen und neuen Unternehmen können die aktuelle BrandschutzO unter dem Zugang <https://www.fmo.de/unternehmen/> einsehen.

C. UNTERWEISUNG DER MITARBEITER

Die Ersteinweisung erfolgt für Mitarbeiter und Neueinstellungen durch den Vorgesetzten persönlich und arbeitsplatzbezogen. Der Vorgesetzte hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die jährliche wiederkehrende Unterweisung stattfindet.

Praktische Übungen im Umgang mit tragbaren Feuerlöschern werden von der Werkfeuerwehr angeboten.

Alle anderen Unternehmen, Behörden, Organisationen und Gesellschaften haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter über das Verhalten im Brand- und Gefahrenfall unterwiesen werden.

D. BRANDVERHÜTUNG; VORBEUGENDE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Vermeidung von Brandentstehungen oder anderen Schadensfällen beizutragen.

Der Umgang mit offenem Feuer sowie das Abbrennen von Kerzen oder ähnlichem sind auf dem gesamten Flughafengelände verboten. Ausnahmen können ausschließlich in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr des Flughafens Münster/Osnabrück getroffen werden.

Übergelaufene und verschüttete gefährliche Stoffe und Güter sind unverzüglich der Werkfeuerwehr unter der Rufnummer 112 zu melden.

Anhäufungen von Papier, Akten usw. und Müllansammlungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Aufbewahrung darf nur in dafür vorgesehenen Räumen erfolgen.

Beim Transport bzw. bei der Lagerung von unter Druck stehenden Gefäßen sind unbedingt die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen höchstens bis zur Menge eines halben Tagesbedarfes in bruchsicheren, dicht schließenden Behältern am Arbeitsplatz bereitgehalten werden.

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern (auch Scherzartikel) in Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH ist verboten.

Elektrische Anlagen oder Geräte sind nur von unterwiesenen Personen entsprechend den Hinweisen des Herstellers zu betreiben.

Der Betrieb privater Elektrogeräte ist nur mit Genehmigung der Vorgesetzten sowie Überprüfung, Kennzeichnung und Freigabe durch die Mitarbeiter der Elektrowerkstatt des Flughafens zulässig.

Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht und verwendet werden. Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand zu brennbaren Stoffen von mindestens 1 m gewährleistet bleiben.

Vor dem Verlassen der Betriebsräume und nach Arbeitsschluss ist zu prüfen, dass

- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet
- die leicht brennbaren Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen sind.

Jeder ist verpflichtet, festgestellte Mängel an Geräten, Einrichtungen und Elektroinstallationen unverzüglich der Verkehrszentrale der FMO Flughafen Münster Osnabrück GmbH mitzuteilen. Die weitere Vorgehensweise wird durch den zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Betriebsleiter bestimmt.

Die Ablagerung von brennbaren Stoffen auf Heizungen ist grundsätzlich verboten.

Kraftfahrzeuge dürfen in Kraftfahrzeugwerkstätten nur mit gelöster Bremse und nicht eingelegetem Gang abgestellt werden. Sie sind durch Bremsklötze gegen Wegrollen zu sichern.

E. SCHWEISSARBEITEN

Schweiß-, Brennschneid- und ähnliche Arbeiten, auch Trennschleifarbeiten, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (gem. der in der Anlage enthaltenen Feuererlaubnis) der Geschäftsführung oder deren Beauftragten (Brandschutzbeauftragter/Werkfeuerwehr) durchgeführt werden.

F. RAUCHVERBOT

Auf dem Vorfeld ist das Rauchen und offenes Feuer grundsätzlich verboten. Das Rauchverbot gilt auch in Fahrzeugen auf dem Vorfeld.

Im Terminal 1 und 2 ist das Rauchen und offenes Feuer ebenfalls grundsätzlich verboten.

Vor dem Terminal 1 und 2 ist das Rauchen nur in besonders ausgewiesenen Bereichen (Raucherinseln) gestattet. Asche sowie Zigarettenreste dürfen dort nur in dafür bereitgestellte, nichtbrennbare Behälter geworfen werden.

G. BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.

Die sich betriebsbedingt ergebenden Abfälle wie Papier, Kunststoffteile u. ä. sind spätestens vor Dienstschluss von den Arbeitsplätzen zu entfernen in nicht brennbaren, mit dicht schließenden Deckeln versehenen Behältern zu sammeln und bis zur Abfuhr aufzubewahren.

Brennbare Flüssigkeiten, Farben, Gifte und andere wassergefährdende Stoffe dürfen nur in den vorgesehenen Räumen bzw. an genehmigten Stellen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsstellen sind bei SC-TI zu erfragen.

Feuerschutz- bzw. Rauchschutztüren, die nicht mit zugelassenen Feststelleinrichtungen welche bei Auftreten von Brandrauch automatisch schließen, ausgerüstet sind, müssen ständig geschlossen gehalten werden. Sie dürfen nicht durch Verkeilen oder Festbinden blockiert werden.

Bei Feuerschutz- bzw. Rauchschutztüren und/oder -toren mit zugelassenen Feststelleinrichtungen welche bei Auftreten von Brandrauch automatisch schließen ist darauf zu achten, **dass im Schließbereich keine Gegenstände abgestellt werden.**

H. FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

Flucht- und Rettungswege sind Gänge oder Treppen, welche zu den Ein- und Ausgängen bzw. zu den Notausgängen führen und durch Hinweisschilder (grafische Symbole) gekennzeichnet sind. Sicherheitszeichen dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden. Flucht- und Rettungswege sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.

Flucht und Rettungswege sind auf Flucht- und Rettungswegplänen abgebildet. Überprüfen Sie, welcher Weg für Sie am schnellsten ins Freie führt.

In den Aufenthaltsbereichen der Flure müssen die Sitzgelegenheiten (nicht brennbar) so aufgestellt sein, dass sie die Fluchtwegbreite nicht einengen. In diese Bereiche dürfen keine zusätzlichen brennbaren Gegenstände eingebracht werden.

Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Flächen (Parkplätze) abgestellt werden.

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Gegenständen freizuhalten.

Viele Notausgangstüren im Terminal werden im Brandfall automatisch geöffnet. Sind Notausgänge elektrisch verriegelt, können sie durch Betätigen der rot gekennzeichneten Taste der Türsicherung geöffnet werden.

I. MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

Die Brandmeldeeinrichtungen sind Druckknopfmelder bzw. automatische Melder, die direkt mit der Werkfeuerwehr verbunden sind, und der Notruf „112“.

Als Feuerlöscheinrichtungen stehen Sprinkleranlagen, Wandhydranten sowie Handfeuerlöscher zur Verfügung.

Die Handfeuerlöscher und Wandhydranten befinden sich in der Nähe der Ausgänge sowie auf den Fluren. Die vorhandenen Feuerlöscher sind gemäß den zu erwarteten Brandklassen angebracht und können unbedenklich eingesetzt werden. Machen Sie sich mit der Handhabung der in Ihrer Nähe befindlichen Feuerlöschgeräte vertraut. Ansprechpartner bei Fragen ist die Werkfeuerwehr.

J. VERHALTEN IM BRANDFALL

Im Brand- und Gefahrenfall gilt immer der Grundsatz: Ruhe bewahren

Die größte Gefahr ist eine Panik. Unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.

Ein weiter Grundsatz ist: Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung

Anfahrten und Zugänge sind für die Feuerwehr freizuhalten, die Feuerwehr ist zu erwarten und einzuweisen.

Im Haus befindliche Besucher sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen und sich am jeweiligen Sammelplatz einzufinden.

Bei Räumung des Gebäudes dürfen auf keinen Fall die Aufzüge benutzt werden.

Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Werkfeuerwehr wieder betreten werden.

Können Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei schneller und starker Rauchentwicklung), bleiben Sie in Ihren Zimmern, schließen die Türen und machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar. Verstopfen Sie die Türritzen mit nassen Tüchern und warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr.

Sofern notwendig und möglich, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- elektrische Anlagen abschalten
- wichtige Unterlagen und Güter sicherstellen.

K. BRANDMELDUNG

Beim Bemerkten eines Brandes ist jeder verpflichtet, sofort die Werkfeuerwehr zu alarmieren.

Die Auslösung des Alarmes kann erfolgen:

- über internen Telefon-Notruf 112 – von externen Anschlüssen 02571 – 94 112
- durch Betätigen des nächsten zu erreichenden Feuermelders
- über Funk

Bei der Alarmierung über Telefonnotruf 112 sind folgende weiteren Angaben an die Werkfeuerwehr zu übermitteln:

- 1. WO - geschah es?**
- 2. WAS - geschah?**
- 3. WIE - viele Verletzte?**
- 4. WELCHE - Verletzungen?**
- 5. WARTEN - auf Rückfragen!**

L. GEFAHRSIGNALE UND ANWEISUNGEN

Im Abfertigungsgebäude erfolgt die Alarmierung über die eine automatische Durchsage über die Lautsprecheranlage in drei Sprachen. Der Durchsage ist jeweils ein besonderer Gong vorgeschaltet. Beim Ertönen der Durchsage ist unverzüglich die Gebäuderäumung einzuleiten.

In den anderen Gebäuden erfolgt das Alarmsignal über Hupe bzw. Lautsprecherdurchsagen.

Die Gebäude sind sofort zu räumen bzw. die Anweisungen zu beachten.

Bis zum Eintreffen der Werkfeuerwehr sind die Anweisungen der zuständigen Leiter zu befolgen.

Den Anweisungen der Werkfeuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Der Alarm wird durch die Werkfeuerwehr aufgehoben.

M. IN SICHERHEIT BRINGEN

Den Gefahrenbereich sofort über nutzbare Ausgänge verlassen, dabei verletzten, behinderten oder anderen gefährdeten Personen helfen. Die Werkfeuerwehr ist sofort über Aufenthaltsort und Anzahl der zurückgelassenen Personen zu informieren.

Wenn notwendig, sind Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten.

Bei versperrten Flucht- und Rettungswegen machen Sie sich bitte lautstark bemerkbar.

Nach Verlassen der Gebäude sind die vorgesehenen und gekennzeichneten Sammelplätze aufzusuchen. Auf den Sammelplätzen wird die Betreuung der evakuierten Personen durch FMO- oder Company-Center-Personal durchgeführt.

N. LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN

Eine Brandbekämpfung darf nur eingeleitet werden, wenn es ohne eigene Gefährdung erfolgen kann. Hierbei sollten mehrere Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuerlöcher) gleichzeitig eingesetzt werden.

Vor der Brandbekämpfung hat grundsätzlich die Brandmeldung zu erfolgen.

Brennende Personen sind sofort abzulöschen (z.B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Decken, Mänteln oder Einsatz von Feuerlöschern u. ä.) und die Brandwunden steril abzudecken.

Bis zum Eintreffen der Werkfeuerwehr sind eigene erfolgversprechende Löschmaßnahmen durchzuführen, wenn alle Personen den unmittelbaren Gefahrenbereich verlassen haben und der Löschende einen dauernd freien Rückzugsweg hat. Jeder hat sich im zumutbaren Umfang an den Lösch- und Bergungsmaßnahmen zu beteiligen.

Alle Fenster und Türen im Brandobjekt sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.

Die Handhabung der Feuerlöcher wird bei den Schulungen der Werkfeuerwehr gelehrt.

O. SCHLUSSBEMERKUNG

Über diese BrandschutzO hat jeder die ihm zugeordneten Personen aktenkundig zu belehren.

Eine Ausfertigung der BrandschutzO ist in den einzelnen Nutzungsbereichen auszulegen.

IV. TEIL C

Dieser Teil der BrandschutzO gilt für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.

A. BRANDVERHÜTUNG

Im Auftrag der Geschäftsführung organisiert das Service-Center SC-FS den vorbeugenden und den abwehrenden Brandschutz im Verantwortungsbereich der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH. Für die weitere Durchführung, Organisation und Überwachung des Brandschutzes ist der/die jeweils zuständige Center-Leiter/in verantwortlich.

Der/Die verantwortliche Center-Leiter/in ist gehalten, über alle ihm/ihr bekannten Missstände des Brandschutzes den Leiter der Werkfeuerwehr oder den Einsatzleiter vom Dienst, unverzüglich zu informieren und ihn dabei in seiner Arbeit zu unterstützen.

Der Leiter Werkfeuerwehr gibt im Falle von Gefahr im Verzuge Anweisungen zur Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel und legt Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen fest.

Die Mitarbeiter der Werkfeuerwehr überwachen die Einsatzbereitschaft der Feuerlöschgeräte, RWA, Fluchtwege und Brandmeldeanlagen.

Auszubildende, neu eingestellte oder auf anderen Arbeitsplätzen eingesetzte Mitarbeiter werden vor Arbeitsaufnahme von dem/der zuständigen Center-Leiter/in über die betreffenden Brandschutzmaßnahmen unterrichtet.

Der Leiter der Werkfeuerwehr ist verantwortlich, den/die zuständige/n Center-Leiter/in zu Fragen des Brandschutzes zu beraten und die Beschäftigten über geänderte oder ergänzende Regeln des Brandschutzes zu informieren.

Der Leiter der Werkfeuerwehr hat bei den Arbeitsschutzbesichtigungen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Brandschutzes zu achten und die Beschaffung und Erstausrüstung von Betriebsräumen sowie Anlagen mit Brandschutztechnik festzulegen und deren Bestellung nach Bestätigung der Geschäftsleitung auszulösen.

Der Leiter der Werkfeuerwehr steht allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Sachen „Brandschutz“ beratend zu Verfügung.

B. SICHERHEITSMABNAHMEN FÜR PERSONEN

Nach dem Auslösen eines Feueralarmes überwachen die zuständigen Center-Leiter/in oder der/die zu diesem Zeitpunkt verantwortliche Mitarbeiter/in die Räumung der Gebäude/Anlagen und kontrollieren die Vollzähligkeit der Mitarbeiter.

C. VORBEREITUNG FÜR DEN EINSATZ DER WERKFEUERWEHR

Das Freihalten der Brandstelle, der Feuerwehrebewegungsflächen und der Löschwasserentnahmestellen wird, wenn möglich, von dem/der zuständigen Center- Leiter/in oder der/die zu diesem Zeitpunkt verantwortliche Mitarbeiter/in überwacht.

D. ÜBERWACHUNG DES BRANDSCHUTZES

Alle Brandschutzausrüstungen und deren Instandhaltung/Ergänzung werden durch den Leiter Werkfeuerwehr und dem Leiter ST-A überwacht.

Alle Geräte, Einrichtungen und Ausrüstungen für den Brandschutz sind regelmäßig nach einem festgelegten Kontrollplan durch den Leiter Werkfeuerwehr und dem Leiter ST-A zu überprüfen.

E. AUFGABEN DES BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Der Brandschutzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen und zu dokumentieren:

- Überwachung der Brandschutzmaßnahmen und -einrichtungen
- Unterweisung der Center-Leiter/in
- Mitwirkung bei der Festlegung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen
- Mitwirkung im bauaufsichtlichen Verfahren (Bauplanungsmaßnahmen)
- Mitwirkung bei der brandschutztechnischen Ausstattung der Bereiche
- regelmäßige brandschutztechnische Begehungen.

F. VERANTWORTLICHKEITEN DER CENTER-LEITER

Alle Beschäftigten am Flughafen Münster Osnabrück müssen mindestens 1x jährlich an Kleinlöschgeräten ausgebildet werden. Über alle Unterweisungen, Übungen und die Ausgabe von Merkblättern ist ein Nachweis durch den jeweiligen Center- Leiter/in mit Angaben zum Inhalt, Datum und Teilnahme zu führen.

Der/die zuständige Center-Leiter/in ist entsprechend seiner/ihrer Ordnungsfunktion im Unternehmen für die regelmäßige Brandschutzunterweisung der Beschäftigten verantwortlich.

Der/die Center-Leiter/in haben den Leiter der Werkfeuerwehr über alle ihnen bekannten mögliche Brandursachen und Brandgefahren zu informieren.

Die BrandschutzO tritt mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft und ersetzt die BrandschutzO vom 01.08.2010.

i. V. Tjark Giller

Leiter Profit-Center Flughafenbetrieb
FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH

i. A. Olaf Pohlmann

Leiter Service-Center Feuerwehr/Security
FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH

in Kraft gesetzt:

Prof. Dr. Rainer Schwarz

Geschäftsführung
FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH